

Handlungsleitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch

in den LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie



Vorbemerkung

Der LWL-PsychiatrieVerbund mit den vier Kinder- und Jugendpsychiatrien Hamm, Marl, Dortmund und Marsberg bekennt sich zur Achtung der einschlägigen Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere zu den Schutz- und Befähigungsrechten, die Kindern und Jugendlichen die Unversehrtheit und Befähigung ihrer Person zusichern. Unsere Aufgabe ist es, psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche umfassend professionell zu betreuen.

Der LWL-PsychiatrieVerbund verpflichtet sich, alles zu tun, um sexuellen Missbrauch in seinen Einrichtungen zu verhindern und unrechtmäßige Handlungen rückhaltlos aufzuklären. Durch offene Kommunikation und professionellen Umgang mit dem Tabu-Thema Sexualität sowie den nachfolgenden Leitlinien soll sexuellem Missbrauch in den LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgebeugt werden. Die Leitlinien dienen auch der Transparenz, um unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdeutlichen, nach welchen Kriterien verlässlich gehandelt wird, sobald ein Verdacht geäußert worden ist. Durch verbindliche Vereinbarungen zwischen dem Träger und den LWL-Kliniken soll sichergestellt werden, dass im gegebenen Fall rasch, angemessen und verantwortlich gehandelt werden kann.

Unser Ziel ist es, die Handlungsleitlinien zur Prävention, zur Intervention sowie zur Aufarbeitung und zukunftsgerichteten Veränderung fest zu verankern, regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dieser Prozess wird nur gelingen, wenn er von einer Grundhaltung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, aber auch den Beschäftigten, ernst nimmt und nach innen wie außen deutlich und spürbar transportiert. Dafür brauchen wir Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die eine respektvolle und von Wertschätzung geprägte Therapie, Pflege und Erziehung der Patienten und Patientinnen selbstverständlich ist.



Landesrat
Prof. Dr. Meinolf Noeker

LWL-Krankenhausdezernent
LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Leitsätze der LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie des LWL-PsychiatrieVerbundes	7
--	---

Definition von sexuellem Kindesmissbrauch	8
---	---

Handlungsleitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch	9
---	---

Geltungsbereich	9
-----------------	---

I Prävention

Prävention schützt vor grenzverletzendem Verhalten	11
--	----

Inhaltliche und strukturelle Anforderungen	12
--	----

Anforderungen an Führung und Leitung	13
--------------------------------------	----

Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
--	----

Beschwerdewege	14
----------------	----

Qualitätsmanagement	14
---------------------	----

Öffentlichkeitsarbeit	14
-----------------------	----

Verhaltenskodex	15
-----------------	----

Unsere Grundsätze	16
-------------------	----

Best-Practice-Liste	18
---------------------	----

II Intervention

Der Zwei-Stufen-Plan	21
----------------------	----

Ziel der Handlungsleitlinien	22
------------------------------	----

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	22
--	----

Dokumentation der Verdachtsmomente	23
------------------------------------	----

Konfrontation der unter Verdacht stehenden Person	25
---	----

Meldung an den Träger	25
-----------------------	----

Das weitere Vorgehen	25
----------------------	----

Fürsorgepflicht	26
-----------------	----

Intervention bei hinreichend konkretem Verdacht auf sexuellen Missbrauch	27
---	----

III Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	29
---	----

Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten	30
---	----

Dokumentation	32
---------------	----

Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden	33
--	----

Weiteres Vorgehen	33
-------------------	----

Rehabilitierung	34
-----------------	----

IV Nachhaltigkeit

Unterstützung der Mitarbeitenden	37
Qualifizierung der Mitarbeitenden	38
Teamfortbildungen	40

Anhang

Kontaktadressen	42
Links	42
Literaturempfehlungen	45
Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)	46

Leitsätze der LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie des LWL-PsychiatrieVerbundes

» Unser Handeln wird bestimmt durch das Prinzip des Kindeswohls. Prävention von sexualisierter Gewalt und andere Formen der Kindesmisshandlung sind integraler Bestandteil der Behandlung, Pflege und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Kinder- und Jugendpsychiatrien des LWL-PsychiatrieVerbundes. «

» Wir tragen Sorge für transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention von sexuellem Missbrauch. «

» Wir sensibilisieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dieses Thema und unternehmen alle denkbaren Anstrengungen, um die Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in den LWL-Kliniken zu schützen. «

» Grundlage unseres Handelns sind die »Leitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie. «

Definition von sexuellem Kindesmissbrauch

Sexueller Missbrauch verursacht neben körperlichen vor allem seelische Verletzungen. Es geht um den Missbrauch emotionaler Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen: ihr Bedürfnis nach Nähe, nach Anerkennung, nach Zärtlichkeit, Zuwendung und Geborgenheit. Die meisten Taten werden von Menschen begangen, denen Kinder und Jugendliche ihr Vertrauen geschenkt haben.

Mit sexueller Gewalt in den Kinder- und Jugendpsychiatrien des LWL-PsychiatrieVerbundes meinen wir sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalthandlungen gegen junge Menschen im Kontext von Pflege- und Behandlungs- sowie Betreuungs- und Versorgungsleistungen. Der Täter oder die Täterin nutzt die eigene Macht- bzw. Autoritätsposition gegenüber den Schutzbefohlenen aus, um persönliche Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen. Dieses gilt auch für sprachlich sexuelle Gewalt.

Sexuelle Gewalt richtet sich gegen eine individuelle, alters- und geschlechter-unabhängige Selbstbestimmung und meint jede sexuelle Handlung,

- die gegen den Willen eines Menschen – sei es Kind oder Erwachsener – vorgenommen wird sowie auch solche, bei denen der Täter ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt oder
- der die Person aufgrund körperlicher, gesundheitlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Begriff »Opfer« knüpft an das Ereignis des Missbrauchs an und begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen. Es geht keinesfalls darum, die Betroffenen, die sich unter großen Schwierigkeiten mit ihren Erlebnissen aktiv auseinandersetzen und denen auch im Strafprozess eine aktive Rolle zukommt, auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren.

Sexuelle Gewalt geht uns alle an
Sexualisiertes Verhalten, jegliche Gewalt, sexueller Missbrauch sowie die Bagatellisierung solchen Verhaltens werden strikt abgelehnt und auch geahndet.

Handlungsleitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Prävention

- Leitsatz
- Verhaltenskodex
- Best-Practice
- Anforderungen an Führung
- Haltung der Mitarbeitenden
- Beschwerdewege
- Qualitätsmanagement
- Inhaltliche und strukturelle Anforderungen
- Richtlinien zur Personalauswahl
- Öffentlichkeitsarbeit

Intervention

- Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Intervention bei hinreichend konkretem (begründetem) Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Rehabilitation, soweit der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden kann
- Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Nachhaltigkeit

- Aufarbeitung: Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiter-/innen
- Fortbildung, Qualifizierung, fachlicher Austausch
- Supervision
- Offene Kommunikation

Geltungsbereich

Die Handlungsleitlinien gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende, Jahrespraktikanten (FSJ), Aushilfen und ehrenamtlich Tätige, Praktikanten, Hospitanten und Hilfskräfte in den kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes.

I Prävention



Prävention schützt vor grenzverletzendem Verhalten

Prävention erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine grundlegende Aufmerksamkeit für Fehlverhalten und grenzverletzendes Verhalten. Sexueller Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen ist ein Straftatbestand grenzverletzendes Verhalten beginnt jedoch viel früher.

Respekt und Wertschätzung im kollegialen und patientenbezogenen Umgang haben für uns einen hohen Stellenwert. Mit dem Tabu-Thema Sexualität setzen wir uns konstruktiv auseinander. Wir stärken und erhalten das Verantwortungsbewusstsein für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in unseren LWL-Kliniken.

- Durch eindeutiges und damit professionelles Verhalten, eine offene Beschwerdekultur, Selbstreflexion und Feedback-Prozesse sowie kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erreichen wir, dass das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden kann.
- Die Verhinderung grenzverletzenden Verhaltens reduziert die Gefahr, dass es zu sexueller Gewalt kommt. Durch klare Verhaltensregeln wird ein wertschätzender und respektvoller Umgang – unter Beachtung der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenze von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern sowie Kindern und Jugendlichen untereinander – gefördert. Geäußerte Schamgefühle werden respektiert und nicht abwertend kommentiert.
- Kinder und Jugendliche werden alters- und reifegemäß in Bezug auf ihre Rechte informiert (s. Kinderrechtskonvention).

Inhaltliche und strukturelle Anforderungen

Undurchsichtige Klinikstrukturen erschweren die Aufdeckung von Gewalt gegenüber von Kindern und Jugendlichen. Täterinnen und Täter bewerben sich in aller Regel in Einrichtungen mit folgenden Merkmalen:

- autoritäre und streng hierarchische Strukturen
- geringe Förderung von Autonomie oder Selbstbewusstsein bei Kindern oder Jugendlichen
- traditionelle Rollenbilder
- verschwommene Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten
- wenig offene und transparente Kommunikation
- Mangel an Leitung
(= Orientierung, Kontrolle, Rückmeldung, Vorgaben etc.)
- große Nähe zwischen Beschäftigten und Kindern oder Jugendlichen
- starke Abhängigkeit der Kinder oder Jugendlichen von der Zuwendung der Beschäftigten

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar.

Prävention ist ein Teil des Organisationsentwicklungsprozesses und des Qualitätsmanagements. Stationskonzepte, Traditionen, Rituale, „bewährte“ pädagogische Maßnahmen und Gepflogenheiten müssen offen sein für regelmäßige Hinterfragungen und Anpassungen, aber auch für konsequente Durchsetzung bei hinreichend offener Diskussion und Begründung. Die verantwortlichen Führungskräfte und der Personalrat reflektieren in einem fortwährenden Prozess die Strukturen, die Stationskonzepte, die Regeln und die Haltung der Mitarbeitenden und leiten im Fall der Notwendigkeit Veränderungsprozesse ein.

Die Betriebsleitungen sehen sich in der Verantwortung den Prozess der Prävention und Intervention durch eine qualifizierte Präventionsbeauftragte oder einen qualifizierten Präventionsbeauftragten mit entsprechender Aufgabenbeschreibung zu unterstützen und nachhaltig sicher zu stellen.

Anforderungen an Führung und Leitung

- die vorhandenen Hierarchien werden als transparente Gestaltung von Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verstanden,
- die Gewährleistung der Dienst- und Fachaufsicht,
- eine kooperative Form der Zusammenarbeit, die gleichzeitig fachliche Orientierung und Rückkoppelung über die geleistete Arbeit gibt,
- eine Kommunikations- und Streitkultur, in der es erlaubt ist, Fehler zu machen und diese Fehler auch zu besprechen und zu reflektieren. Die Betriebsleitungen unterstützen eine Kultur des Umgangs mit Fehlern. Fehlhandlungen im Klinikalltag werden als positive Lernchancen sowie individuelle und institutionelle Verbesserungsmöglichkeiten verstanden. Dies bedeutet eine Fehlerkultur, die sich offen und vorurteilsfrei und vorbeugend mit Schwächen und Fehlern und deren komplizierten Entstehungskontext auseinandersetzt,
- Sicherstellung ausreichend differenzierter sprachlicher Verständlichkeit.
- Jede Führungskraft muss über ein ihrer jeweiligen Verantwortung entsprechendes Fachwissen sowie eine entsprechende Handlungskompetenz verfügen. Das heißt, sie muss sowohl Methoden der Prävention sexualisierter Gewalt kennen und anwenden als auch Maßnahmen der Intervention einleiten können.

Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Bereitschaft zu Transparenz und Auseinandersetzung über das eigene Handeln,
- offener Umgang im Team mit Unsicherheiten und Ängsten,
- miteinander reden statt übereinander,
- regelmäßige Fall- und Teamsupervision,
- das Thema »Nähe und Distanz« unterliegt einem grundlegenden und andauernden Reflexionsprozess.

Beschwerdewege

In den vier LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie gibt es nieder- (auch anonyme) und höherschwellige Beschwerdewege mit internen sowie externen Ansprechpartnerinnen und -partnern für die Kinder und Jugendlichen, den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den Beschäftigten. Die Informationen zum Beschwerdeweg werden mit den Kindern und Jugendlichen angemessen kommuniziert und sind diesen bekannt und jederzeit und leicht zugänglich.

Damit Kinder und Jugendliche sich trauen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, achten die Verantwortlichen auf ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-) Kritikfähigkeit. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.

Qualitätsmanagement

Die Betriebsleitungen tragen die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention und deren Evaluation nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements sind. Selbstverständlich sind die kontinuierliche Überprüfung vorliegender Handlungsanweisungen, Standards und Leitlinien und die Dokumentenlenkung.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Betriebsleitungen sehen sich in der Pflicht, die Handlungsleitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch und die damit verbundene Haltung zur Prävention sexualisierter Gewalt sowohl gegenüber den Beschäftigten und innerhalb des LWL-Psychiatrieverbundes als auch in der Öffentlichkeit und der Fachwelt zu vertreten. Mit der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, die sich an die Fachwelt und die Bevölkerung richtet, kann die Enttabuisierung des Themas unterstützt werden. Durch die Bereitstellung von Informationen kann auch dazu beigetragen werden, potentiellen Tätern und Täterinnen zu verdeutlichen, dass sexualisierte Gewalt in den kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken des LWL-Psychiatrieverbundes – ohne aufzufallen und aufgedeckt zu werden – kaum noch möglich sein wird.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexuellen Missbrauchs.

Der LWL-PsychiatrieVerbund mit den vier Kinder- und Jugendpsychiatrien Hamm, Marl, Dortmund und Marsberg tritt entschieden dafür ein, Kinder- und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder und Jugendliche für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen zu verhindern.

Ein Mittel dazu ist die verbindliche Verpflichtung aller Personen, die in den kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken des LWL-Psychiatrieverbundes für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen, die Grundsätze dieses Verhaltenskodex einzuhalten.



Unsere Grundsätze

1	Wir distanzieren uns von sexueller Gewalt in jeglicher Form. Wir werden alles tun, um sexuellem Missbrauch vorzubeugen und diesen zu verhindern. Sollte dennoch der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs bekannt werden, so sind die »Handlungsleitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie« anzuwenden.
2	Im LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen nehmen Respekt und Wertschätzung im kollektiven und patientenbezogenen Umgang einen hohen Stellenwert ein. Die Prävention von sexuellem Missbrauch und jeglichen Formen der Kindesmisshandlung sind integraler Bestandteil der Behandlung, Pflege und Betreuung der Kinder und Jugendlichen.
3	Wir verstehen sexuellen Missbrauch im Sinne von sexuellen Handlungen unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen zwischen Mitarbeitenden und Patientinnen oder Patienten. Dies betrifft alle sexuellen Handlungen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Patientinnen oder Patienten erfolgen. Als sexueller Missbrauch werden alle sexuellen Handlungen gewertet, insbesondere das Anschauen von Sexvideos oder pornografischem Bildmaterial mit Kindern und Jugendlichen, eindeutige Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung.
4	Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vermittelt, dass sexualisiertes Verhalten, jegliche Form der Gewalt, das Erzeugen einer sexualisierten Atmosphäre, sexueller Missbrauch sowie die Bagatellisierung solchen Verhaltens strikt abgelehnt und geahndet werden.
5	Voraussetzung für eine umfassende und professionelle Therapie, Pflege und Erziehung der Patientinnen und Patienten ist eine respektvolle und von Wertschätzung geprägte Einstellung.
6	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, ein adäquates, professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen und dabei auch deren individuell und situationsbedingt unterschiedlichen Bedürfnisse und Ambivalenzen in Bezug auf Nähe-Distanz-Wünsche zu erkennen, zu respektieren und adäquat damit umzugehen.

7	Wir bemühen uns, Kinder und Jugendliche so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren. Durch eindeutiges und damit professionelles Verhalten, eine offene Beschwerdekultur, Selbstreflexion und Feedback-Prozesse sowie kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stärken wir das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen.
8	Die verantwortlichen Führungskräfte schaffen die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
9	Durch eine »Kultur des Hinsehens« unterstützen wir eine offene Kommunikation, um Grenzverletzungen zu thematisieren und uns mit dem Thema Sexualität konstruktiv auseinanderzusetzen. Wir fördern die Wahrnehmung und das offene Ansprechen von sexualisierten und/oder Gewalt legitimierenden Ausdrücken und Gesten.
10	Wir erhalten und stärken das Verantwortungsbewusstsein für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen. Unsere Aufgabe und unser Ziel sind es, Kinder und Jugendliche während ihrer Behandlung in ihrer Entwicklung und ihrer Gesundheit zu unterstützen. Wir bieten ihnen einen geschützten Rahmen, um schmerzhaft Erfahrungen zu verarbeiten und in einer vertrauensvollen Umgebung wichtige Entwicklungsschritte zu machen.
11	Wir beziehen aktiv Stellung gegen Menschen verachtendes, diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Wir tolerieren keine Art der Gewalt, weder körperliche (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch), noch verbale (z.B. Beleidigungen, Erpressung) oder seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung), sondern benennen sie und gehen aktiv dagegen vor.
12	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, neben sexuellem Missbrauch auch körperliche Misshandlung und seelische Gewalt zu verhindern. Dies bedeutet auch die Beachtung und Unterbindung von Mobbing in der Einrichtung sowie von Gewalt in den Medien (wie Cyber-Mobbing, sexuelle Gewalt in Chatträumen und sozialen Netzwerken sowie über SMS; Gewalt- und Sexfilme/Pornografie auf dem Handy; Handyaufnahmen von Entwürdigungen anderer Personen).

Best-Practice-Liste

Was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrien des LWL-Psychiatrie Verbundes tun, um sexuellem Missbrauch von Patientinnen und Patienten durch Mitarbeitende vorzubeugen

- Grundsätzlich gilt für die ärztliche Untersuchung die »Ärztlich-ethische Leitlinie zur körperlichen und neurologischen Untersuchung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie« der Ethik-Kommission der drei Fachgesellschaften für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.
- Die ärztliche Untersuchung von Jungen sollte möglichst durch einen Arzt und die Untersuchung von Mädchen durch eine Ärztin erfolgen. Sofern dies organisatorisch nicht gewährleistet werden kann, ist die Untersuchung in jedem Fall im Beisein einer/eines gleichgeschlechtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters des Pflege- und Erziehungsdienstes durchzuführen.
- Die körperliche Durchsuchung nach Gegenständen ist ein massiver Eingriff in die Intimsphäre von Patienten und Patientinnen und wird äußerst sensibel behandelt. Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung wird nur in einem geschlossenen Raum durchgeführt, wobei andere Patientinnen und Patienten nicht anwesend sein dürfen. Grundsätzlich wird die körperliche Durchsuchung im Beisein eines/einer zweiten Mitarbeiters oder Mitarbeiterin durchgeführt. Bei der körperlichen Durchsuchung männlicher Patienten dürfen nur männliche Mitarbeiter, bei der Durchsuchung weiblicher Patienten nur weibliche Mitarbeiterinnen anwesend sein (Abweichungen davon sind nur in begründeten Fällen möglich und müssen dokumentiert werden).
- Mit Ausnahme gut begründbarer Situationen werden Badezimmer, Duschräume und eigene Zimmer der Kinder und Jugendlichen nur nach Anklopfen betreten.
- Bei Enuresis und Enkopresis bedarf es der regelmäßigen Kontrolle der Ausscheidung sowie der Unterwäsche. Die Untersuchung erfolgt grundsätzlich durch zwei Mitarbeitende, wobei auch hier auf Gleichgeschlechtlichkeit geachtet werden sollte.
- In Umkleidesituationen, bei denen sich die Kinder und Jugendlichen nicht vollständig entkleiden (z.B. in der Sport – oder Bewegungstherapie) können sowohl Mitarbeiterinnen als auch Mitarbeiter zur Beaufsichtigung der Gruppe im Umkleideraum anwesend sein, sofern diese sich nicht selbst gleichzeitig umziehen.
- In Umkleidesituationen, in denen sich Kinder und Jugendliche vollständig entkleiden (z.B. beim Schwimmen), sollten sich auch die Kinder und Jugendlichen möglichst alleine umziehen. Ist dies aufgrund von Alter oder Entwicklungsstand nicht möglich, muss bei der Hilfestellung auf die Gleichgeschlechtlichkeit der Personen geachtet werden.

- Kinder und Jugendliche, die in unseren Kliniken behandelt werden, haben häufig schon in der Vergangenheit sexuelle Übergriffe erlebt. Wird hierüber in Besprechungen berichtet, wird dies zum Anlass genommen, um gleichzeitig über den Schutz der Betroffenen während der Behandlung zu sprechen. Ziel muss es sein, im Alltag Situationen zu vermeiden, die die Betroffenen als belastend erleben würden, während dieselbe Situation für nicht traumatisierte Kinder oder Jugendliche selbstverständlich erschiene.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagieren sofort auf sexistische oder rassistische Sprüche, Witze oder Erzählungen von sexuellen Erlebnissen, beziehen Stellung und machen deutlich, dass entsprechendes Verhalten nicht gewünscht ist.
- Fragen von Grenzüberschreitungen, von Nähe und Distanz werden in den Dienst- und Teambesprechungen oder Supervision regelmäßig thematisiert. Entsprechende Beobachtungen werden unmittelbar im Team besprochen.
- Während der Dienstübergaben und Teambesprechungen wird auf einen sensiblen und wertschätzenden Umgang mit Sprache Wert gelegt. Es wird auf sexualisierte Formulierungen geachtet und ggf. gemeinsam nach einer Beschreibung von Verhaltensweisen oder Beobachtungen gesucht.
- Kinder oder Jugendliche suchen häufig unangemessen große körperliche Nähe im Kontakt mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Dabei kann es zu sexualisiertem Verhalten von Patientinnen oder Patienten gegenüber den Beschäftigten kommen. Dieses Verhalten muss in Teambesprechungen und Übergaben offen angesprochen werden, um dieses im therapeutischen Prozess aufarbeiten zu können.
- Die Aktualität sowie Sinnhaftigkeit und Reichweite aller Präventionsmaßnahmen werden mindestens alle zwei Jahre einer Prüfung und ggf. einer Novellierung unterzogen.



II Intervention

Der Zwei-Stufen-Plan

Für die kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen wurden sowohl für den Fall einer Vermutung sexualisierter Grenzverletzungen und sexueller Gewalt durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen als auch für den Fall eines begründeten Verdachts gegenüber Kindern und Jugendlichen Handlungsleitlinien im Sinne eines 2-Stufenplans erstellt. Diese sollen den Beschäftigten Orientierungshilfen und Sicherheit zu den erforderlichen Interventionsmaßnahmen geben.

Bei der Intervention steht der Schutz aller beteiligten Personen im Vordergrund: Primär jener, der möglicherweise betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Patientinnen und Patienten. Daneben gilt es jedoch auch, den Schutz und die Fürsorge des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, welcher/e den Verdacht geäußert hat sowie schließlich des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, gegen den oder die der Verdacht geäußert wurde – solange der Verdacht sich nicht bestätigt hat – in den Blick zu nehmen.

Intervenieren bedeutet, sich einzumischen, Einspruch zu erheben und zu vermitteln. Sowohl bei vagem als auch bei konkretem Verdacht gilt es, die Geschehnisse nicht zu verharmlosen. Oftmals fällt es schwer, sexuelle Gewalt im eigenen Arbeitsumfeld wahrzunehmen. Dies liegt vor allem daran, dass Täter oder Täterinnen im Umfeld ihrer Arbeit meist sehr gut integrierte, engagierte und geschätzte Kollegen oder Kolleginnen sind, denen grenzverletzendes Verhalten nicht zugetraut wird. Ein vager Verdacht in Form eines »unguten Gefühls« oder auf der Grundlage zweideutiger Beobachtungen stellt immer eine schwierige Situation für Mitarbeitende dar, denn es möchte niemand als Denunziant oder Denunziantin im Team abgestempelt werden, falls sich der Verdacht als falsch herausstellt.

Die vorliegenden Handlungsleitlinien zum Vorgehen bei Verdacht bzw. begründetem Verdacht auf sexuellen Missbrauch orientieren sich an den »Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz«. Die Leitlinien des Bundesministeriums wenden sich spezifisch an staatliche und nicht-staatliche Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie beziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution.

Ziel der Handlungsleitlinien

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten und mögliche andere Opfer zu schützen und Täter oder Täterin zu bestrafen. Dabei ist das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 3). Ziel der Leitlinien ist es, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sowie weitere Straftaten zu verhindern.

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrien des LWL-PsychiatrieVerbundes, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffällige Verhaltensveränderungen erhalten, sind verpflichtet, schnellstmöglich die nächste Führungsebene oder direkt das jeweilig zuständige Mitglied der Betriebsleitung (Dienstweg) über alle Verdachtsmomente zu informieren.
- Wichtig ist vor allem Ruhe zu bewahren, hinsehen und hinhören und den Kontakt zu dem betroffenen Kind oder Jugendlichen zu halten.
- Ein Verdacht kann aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Äußerungen eines Kindes oder Jugendlichen, Beobachtungen von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder anderen Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt entstehen.
- Sobald ein Verdacht ausgesprochen wird, muss dieser sorgfältig abgeklärt werden, damit allenfalls das Vertrauen gegenüber dem/der verdächtigten Mitarbeiter oder Mitarbeiterin wieder hergestellt werden kann.
- Bis zur Klärung des Verdachts muss dafür Sorge getragen werden, dass der Kontakt zwischen dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und der unter Verdacht stehenden Person unterbunden wird. (z.B. Begleitung durch eine zweite Fachkraft, vorübergehende Umsetzung auf eine andere Station, Verlegung des Kindes oder Jugendlichen auf eine andere Station, Dienstplanänderung u.a.m).

- Unabhängig davon, wie ein Verdachtsfall geäußert wird oder zur Kenntnis gelangt, ist es ab dem ersten Verdachtsmoment notwendig, alle Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren, um den Schutz der Kinder- und Jugendlichen zu gewährleisten. Im Krankenhausdokumentationssystem sind Namen Betroffener zu anonymisieren. Für alle Schritte des Interventionsplans sowie eingeleiteten Maßnahmen stellen diese Dokumentationen eine wichtige Grundlage dar.
- Beschäftigte, die auf Verdachtsfälle hinweisen, dürfen keine Nachteile erleiden.

Dokumentation der Verdachtsmomente

Die Beobachtungen oder Ereignisse müssen sorgfältig dokumentiert werden, und zwar getrennt nach objektiven Verhaltensbeobachtungen und subjektiven Reaktionen (wie Emotionen oder Vermutungen über die Person und deren Motivation).

Notiert werden müssen folgende Fakten:

- Datum, Uhrzeit
- Örtlichkeit
- Name des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
- Name der verdächtigten Person
- Namen von Zeugen
- wortgetreue Zitate
- was hat man selbst beobachtet, was ist aufgefallen?
- in welchem Zusammenhang sind die Äußerungen gefallen?
- hat man von einer Vermutung über eine Kollegen oder einer Kollegin erfahren?
- hat ein Kind/Jugendlicher selbst von einem sexuellen Übergriff erzählt?

Die Aufzeichnungen sind die Grundlage für die nachfolgenden Gespräche und bei begründetem Verdacht von wesentlicher Bedeutung. Sie sind gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

In keinem Fall soll die verdächtige Person auf den Verdacht angesprochen werden, um ihr bei begründetem Verdacht nicht die Möglichkeit zu geben, sich im Vorfeld der Aufklärung eine Verteidigungsstrategie zu Recht zu legen und im Team eine Dynamik zu eigenen Gunsten in Gang zu setzen. Letztendlich auch, um dieser – bei begründetem Verdacht – nicht die Möglichkeit zu geben, das Opfer unter Druck zu setzen, um dessen Aussage zu verhindern oder zu verfälschen.

Dennoch muss unprofessionelles Verhalten in der therapeutischen Beziehung unmittelbar angesprochen werden und das Kind oder der Jugendliche zum Schutz aus der Situation herausgenommen werden.

Geeignete Interventionsmaßnahmen nach Verdachtsabklärung einzuleiten liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Betriebsleitung. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einen Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewaltdelikte, von denen sie Kenntnis haben, dem direkten Vorgesetzten oder unmittelbar der Betriebsleitung zu melden. Handelt es sich bei dem/der Verdächtigten um die Leitung selbst, wird direkt das zuständige Betriebsleitungsmitglied informiert.



Konfrontation der unter Verdacht stehenden Person

Die Konfrontation der unter Verdacht stehenden Person mit den Verdachtsmomenten erfolgt in einem dokumentierten Gespräch durch das zuständige Betriebsleitungsmitglied im Beisein des Personalrates und ggf. der/des meldenden Beschäftigten und ggf. der/dem Präventionsbeauftragten. Die am Gespräch Beteiligten müssen sich dabei stets vor Augen führen, dass es sich bislang (nur) um einen Verdacht handelt und entsprechend ihrer Fürsorgepflicht von einer Vorverurteilung Abstand nehmen müssen.

Meldung an den Träger

Die Betriebsleitung entscheidet, inwieweit sie den Träger über das Vorliegen eines Verdachts auf sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewaltdelikte telefonisch informiert, um ggf. das gemeinsame Vorgehen abzustimmen. Die Rücksprache in solchen Fällen erfolgt mit der LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen (Personalreferat).

Das weitere Vorgehen

Das weitere Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewaltdelikte ist abhängig von der Einschätzung der Gefährdung.

Es gibt drei Optionen:

Option 1	Bleibt der Verdacht nach erfolgtem Mitarbeitergespräch und Konfrontation mit dem Verdacht vage, müssen für eine begrenzte Zeit, je nach Intensität des Vorwurfs, interne Maßnahmen getroffen werden (z.B. Umsetzung). Dies muss mit dem oder der betroffenen Beschäftigten durch das jeweilige Betriebsleitungsmitglied offen kommuniziert und ggf. gemeinsam eine angemessene Lösung gefunden werden.
Option 2	Der Verdacht ist hinreichend konkret (siehe S. 27 ff.)
Option 3	Der Verdachtsmoment kann ausgeräumt werden (siehe S. 34 ff.)

Fürsorgepflicht

Die übergeordneten Vorgesetzten des/der unter Verdacht stehenden Mitarbeiters oder Mitarbeiterin sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass dieser/diese angemessene Unterstützung erfährt und nicht vorverurteilt wird, z.B. durch

- Klärung des internen Umgangs mit Informationen,
- Empfehlungen für einen Rechtsbeistand bis der Vorwurf aufgeklärt werden kann,
- Sicherstellung des Datenschutzes (Verschwiegenheitsgebot: nur solche Personen sind in Kenntnis zu setzen, die am Verfahren unmittelbar beteiligt sind).
- Im Interesse der tatverdächtigen Person darf der Verdacht nicht unnötig gestreut werden. Andernfalls besteht die Gefahr, sich selbst strafbar zu machen oder Schadensersatz leisten zu müssen. Behauptet oder verbreitet man unwahre oder herabwürdigende Tatsachen wider besseres Wissens, so kann man wegen Verleumdung (§ 187 StGB) angezeigt und bestraft werden. Nicht zuletzt ist eine Strafbarkeit nach § 186 StGB («Üble Nachrede») schon dann gegeben, wenn Tatsachen bewusst verbreitet werden, die nicht erweislich wahr sind.
- Auf Wunsch des/der Betroffenen Einbindung des klinikinternen kollegialen Helfeteams.
- Empfehlung externer Beratungsstellen.



Intervention bei hinreichend konkretem (begründetem) Verdacht auf sexuellen Missbrauch

1	<p>Sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewaltdelikte, von denen Mitarbeitende Kenntnis haben, sind dem/der direkten Vorgesetzten oder unmittelbar der Betriebsleitung (Dienstweg) unverzüglich zu melden.</p> <p>Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter der Leitungsebene selbst in den sexuellen Missbrauch verstrickt sind – sei es, weil die Tat selbst begangen wurde oder aber diese ermöglicht, bzw. vertuscht wurde – wird unmittelbar der/die nächst höhere Vorgesetzte informiert. Sofern auch dies nicht in Betracht kommt, muss die LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, Referatsleitung von Referat 12, informiert werden.</p>
2	<p>Unverzügliche schriftliche Meldung eines besonderen Vorkommnisses an den Träger und die Pressestelle durch die Betriebsleitung.</p>
3	<p>Abstimmung der Betriebsleitung mit dem Träger über das weitere Vorgehen.</p>

III Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich einzuschalten, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Kind oder Jugendlicher in einer der Kinder- und Jugendpsychiatrien des LWL-PsychiatrieVerbundes sexuell missbraucht wurde. Die Strafverfolgungsbehörden sind immer unverzüglich einzuschalten, wenn die entsprechende Entscheidung gefallen ist

Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über deren Wahrnehmungen, eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter. Auch bei anonymen Hinweisen müssen die verantwortlichen Führungskräfte prüfen, ob die Anschuldigungen plausibel sind (Plausibilitätskontrolle) und ob es tatsächliche Anhaltspunkte für einen strafbaren Übergriff gibt. Gibt es diese nicht, wäre die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden „offenkundig sachwidrig“.

Nicht jede auffällige Verhaltensänderung eines Kindes oder Jugendlichen ist zwingend für sich allein ein tatsächlicher Anhaltspunkt für sexuellen Missbrauch. Sollte die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs nach erfolgter Klärung der Hintergründe der Verhaltensänderung bestehen bleiben, ist die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.

Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne die Bewertung der Betriebsleitung weiterzuleiten wären. Den Betriebsleitungen obliegt es, im Rahmen der Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuschließen, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen. Plausibilitätskontrolle bedeutet nicht, dass die Verantwortlichen die Stärke des Verdachts prüfen, über die Erfolgsaussichten eines Strafverfahrens spekulieren oder gar eigene Ermittlungen durchführen wie z.B. die Befragung von verdächtigten Personen oder Zeugen bzw. Zeuginnen. Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung vorliegt und ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt der Staatsanwaltschaft.

Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

a) Schutz des Opfers

Vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten darf nur abgewichen werden, wenn das Leben oder die Gesundheit des Opfers geschützt werden muss oder es eine Strafverfolgung ausdrücklich ablehnt.

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf jedoch nicht von der Betriebsleitung allein festgestellt werden. Bei Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation, muss eine Beratung von unabhängigen, externen Sachverständigen erfolgen. Einen Überblick über mögliche Beratungsstellen gewährt das Online-Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.hilfeportal-missbrauch.de).



b) Entgegenstehender Opferwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Betriebsleitung aber nicht, auf diese Einbeziehung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann. Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters sowie die Bereitschaft zur Aussage zu erwecken, ggf. auch zu einer eigenen Strafanzeige ermutigen. Die Opfer und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer Beratung hingewiesen werden. Sie müssen auch darüber informiert werden, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss.

Die Betriebsleitung kann die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der LWL-Klinik ausgeschlossen werden kann. Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nur abgewichen werden, wenn

- die nach Angaben des Opfers sowie die der LWL-Klinik bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen und
- die Gefährdung des Opfers sowie anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Soll auf die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet werden, so muss eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts die Einschätzung der Betriebsleitung bestätigen.

Die Hinzuziehung einer fachlich qualifizierter Beratung (z.B. Jugendamt, insofern erfahrene Fachkräfte, – §8a SGB VIII – oder externe Opferberatungsstellen) ist zwingend, insbesondere um die Gefährdungsgrundlage möglichst objektiv feststellen lassen zu können (Online-Hilfeportal www.hilfeportal-missbrauch.de). Das Ergebnis der Beratung muss in die Entscheidung einfließen, um der Gefahr vorzubeugen, dass etwaige Eigeninteressen der Institution die Entscheidung beeinflussen. Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgrundlage und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.

c) Interessen von Verdächtigten

Die Verantwortlichen der betroffenen LWL-Klinik müssen der verdächtigten Person nicht die Gelegenheit geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern, bevor die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Dies steht nicht im Widerspruch zur beamten- oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Rücksichtnahme auf entgegenstehende Interessen von Verdächtigten ist kein Grund, von der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.

Dokumentation

Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu dokumentieren (siehe auch »Dokumentation der Verdachtsmomente«).

- Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren.
- Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterzeichnen, der/die Betroffene erhält eine Kopie.
- Gegenzeichnung durch andere am Gespräch Beteiligte (Transparenz).

Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Hinblick auf die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Maßnahmen, die unter Umständen richterliche Beschlüsse oder staatsanwaltschaftliche Anordnungen voraussetzen, ist in der Regel die örtliche Staatsanwaltschaft einzuschalten. Das Opfer bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Soweit andere Behörden in Kenntnis zu setzen sind, erfolgen diese Mitteilungen parallel zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden. Der jeweilige Adressat soll auf die gleichzeitige Unterrichtung der anderen Behörden hingewiesen werden, so dass die jeweiligen Aufgaben besser koordiniert werden können.

Weiteres Vorgehen

- Es sind alle unaufschiebbaren erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die eine Gefährdung des Opfers oder möglicher weiterer Opfer unterbinden.
- Die Betriebsleitung weist die Ermittlungsbehörde darauf hin, wenn aus derer Sicht zeitnah Maßnahmen (wie z.B. Verdachtskündigungen) getroffen werden müssen. Um notwendige Schutzmaßnahmen nicht aufzuhalten, ist in der Regel auch von Seiten der Ermittlungsbehörde ein rasches Eingreifen erforderlich. Die Staatsanwaltschaft muss von der Betriebsleitung über die erforderlichen und geplanten Maßnahmen zeitnah informiert werden.
- Eigene Ermittlungen der Betriebsleitung zum Tathergang, insbesondere Befragungen der Verdächtigten und des Opfers müssen im Hinblick auf die Verdunkelungsgefahr unterlassen werden. Abklärungen für notwendige Schutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang zulässig. Die erforderlichen Maßnahmen dürfen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde nicht behindern oder gefährden.
- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für strafbares Verhalten sind durch die Betriebsleitung arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Als Schutzmaßnahmen kommen insbesondere eine (vorübergehende) Umsetzung, Versetzung oder Suspendierung in Frage. Bei Mitgliedern der Betriebsleitung sowie Abteilungsleitungen erfolgt die sofortige Einbeziehung der LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, Referat Personal und Recht (Referatsleitung).

- Zudem ist gegebenenfalls eine fristlose Kündigung möglich. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, die allein auf den Verdacht einer Pflichtverletzung gestützt wird (Verdachtskündigung) ist nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen zulässig. Aus diesem Grunde ist eine schnelle Rückmeldung an die Strafverfolgungsbehörden zwingend erforderlich.
- Bei Kenntniserlangung neuer, die Kündigung stützender Tatsachen, beginnt die zweiwöchige Frist erneut zu laufen.
- Klärung des internen Umgangs mit Informationen.
- Sicherstellung des Datenschutzes, Klärung der Verantwortlichkeiten und des Umgangs mit Informationen gegenüber den Eltern, Betreuungspersonen, Beschäftigten anderer Bereiche/Abteilungen und Stationen.

Rehabilitierung

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für den verdächtigten Mitarbeiter oder die verdächtige Mitarbeiterin und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Ziel der Rehabilitierung, soweit der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden kann, ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis im Team und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen sowie die Beseitigung des Verdachts. Die Verantwortung für den internen Prozess trägt die Betriebsleitung, wobei der Schwerpunkt auf der Beseitigung des Verdachts liegt.

Folgende Punkte müssen berücksichtigt werden:

- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen der Beteiligten wird sensibel umgegangen.
- Es werden keine Unterlagen in die Personalakte mit aufgenommen, da der Verdacht arbeitsrechtlich als nie aufgekommen gilt.
- Die jeweils verantwortliche Leitungen der Abteilung und Personen, die bei der Bearbeitung des Verdachts (s.a. Gesprächsprotokolle) involviert waren, werden informiert. Diese Personen sind verpflichtet, aktiv an der Rehabilitation mitzuwirken.
- Alle Schritte werden gemeinsam mit dem betroffenen Mitarbeiter oder der betroffenen Mitarbeiterin erarbeitet und das Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.



- Sämtliche interne unterstützende Möglichkeiten wie Supervision, ggf. auch Einzelsupervision oder Teambesprechungen werden genutzt, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wieder herzustellen.
- Die verantwortliche Führungskraft ist im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dazu angehalten dem betroffenen Mitarbeiter oder der betroffenen Mitarbeiterin bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses durch das Angebot externer Hilfeleistungen zu unterstützen. Dies kann z. B. in Form von Einzelsupervision oder psychotherapeutischen Angeboten geschehen.

Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters berücksichtigen.

Dem/der Betroffenen muss auf Wunsch die Möglichkeit eines hausinternen Stationswechsels, bzw. LWL-übergreifenden Arbeitsplatzwechsels erhalten. Die Wünsche des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin sind dabei so weit als möglich zu berücksichtigen. Dem/der Betroffenen dürfen dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen.

- Die Aufzeichnungen und alle damit verbunden Vorgänge werden abschließend vernichtet.
- Die Erstattung etwaiger Kosten wird wohlwollend geprüft.

IV Nachhaltigkeit

Unterstützung der Mitarbeitenden

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin in der Regel mit Belastungen für das ganze Team einhergeht. Aus diesem Grund fällt der Aufarbeitung der Geschehnisse und der Fürsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Bedeutung zu. Die Berücksichtigung entsprechender Dynamik darf jedoch nicht zu Lasten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen gehen.

Der Vorwurf, dass ein Kollege oder einen Kollegin sich sexuell übergriffig gegenüber Schutzbefohlenen verhalten hat, kann eine krisenhafte Situation in einem Team auslösen. Unterschiedliche Gefühle können bei einzelnen Beschäftigten zum Tragen kommen (z.B. Wut, Ekel, Angst, Zweifel an der Schuld oder Unschuld des Kollegen oder der Kollegin, aber auch Zweifel an der eigenen Fachlichkeit). Diese widerstreitenden Gefühle können zu Spaltungen im Team führen. Eine solche Teamdynamik ist nicht zu unterschätzen.

Deshalb taucht im Zusammenhang mit institutionellem Missbrauch auch häufig der Begriff der »traumatisierten Einrichtung« auf. Daher sind die Führungskräfte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht angehalten ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses zu unterstützen. Dies kann z. B. in Form von Fortbildungen, Supervision (Einzel-/und oder Teamsupervision), Teamtagen oder therapeutischen Angeboten von außen geschehen.

Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigen.

Dabei gilt es auch, Haltungen und Handlungsweisen zu überprüfen sowie zu analysieren, was eventuell dazu beigetragen haben kann, sexuellen Missbrauch zu begünstigen. Es empfiehlt sich, die Regeln und Strukturen der Station/Abteilung zu überprüfen.

Qualifizierung der Mitarbeitenden

Fachwissen

Zu den Charakteristika sexuellen Missbrauchs gehört, dass er stärker als andere Formen von Gewalt oft unentdeckt bleibt oder nicht aufgeklärt wird. Wenn wir sexualisierte Gewalt verhindern wollen, brauchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein ausreichendes Grundverständnis von dieser Form der Gewalt. Eine kompetente Intervention erfordert gute Kenntnisse von Vorgesetzten und Mitarbeitenden in dieser Thematik. Um sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachliche Kenntnisse und Orientierung. Geschulte Beobachterinnen oder Beobachter bemerken in den meisten Fällen, wenn es Anzeichen für sexuellen Missbrauch gibt. Deshalb sind der fachliche Austausch und die Weitergabe von Wissen zu sexualisierter Gewalt und ihre Folgen an alle Beschäftigten unerlässlich.

Professionelle Prävention setzt folgendes Grundwissen voraus:

- Wissen über Entstehung und Bedeutung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
- Wissen um die eigene fachliche Zuständigkeit und persönliche Grenzen, über die Bedeutung der Selbstreflexion und regelmäßiger Supervision.
- Wissen um die Notwendigkeit zielgruppenorientierter Präventionsansätze und die jeweils erforderlichen methodisch-didaktischen Grundlagen.

Das Konzept professioneller Prävention von sexualisierter Gewalt muss die Möglichkeit einer kompetenten und klar strukturierten Intervention beinhalten. Dies setzt folgende Kenntnisse voraus:

- Wissen um die aufdeckende Wirkung von Prävention.
- Kenntnisse über die lokal bzw. regional vorhandenen Interventionsstrukturen und Unterstützungsangebote und deren Arbeitsweise.

Professionelle Prävention setzt Offenheit und Selbstkritik voraus. Erforderlich sind folgende Fähigkeiten:

- Bereitschaft zur kontinuierlichen fachspezifischen Fort- und Weiterbildung.
- Bereitschaft kritisch zu prüfen, wie im eigenen Arbeitsumfeld mit dem Thema sexualisierter Gewalt umgegangen wird.

Kontinuierliche fachspezifische Schulungen, Fort- und Weiterbildungen, die nachhaltig verankert sind, sind deshalb eine zwingende Notwendigkeit. Neben Standards und Leitlinien sind diese ein wichtiger Baustein zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen u.a. zu Fragen von

- Grundwissen über die sexuelle Entwicklung,
- Sexualpädagogik, Sexualerziehung,
- Nähe und Distanz,
- Methoden und Konzepten zur Prävention sowie Möglichkeiten der Umsetzung, grundlegenden Kenntnissen, um sexualisierte Gewalt zu erkennen sowie über Signale, bei denen sexualisierte Gewalt als Ursache in Betracht kommt,
- Täterstrategien,
- Psychodynamik der Opfer,
- Maßnahmen der Intervention,
- therapeutischer Kompetenz und Haltung zu sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Reflexion der eigenen Haltung,
- eigener, emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Die Betriebsleitungen sehen sich verpflichtet, die Führungskräfte entsprechend deren Verantwortungsbereich zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch umfänglich zu qualifizieren. Eine/ein pro Klinik ausgebildete Präventionsbeauftragte oder ausgebildeter Präventionsbeauftragter fördert den kontinuierlichen und nachhaltigen Qualifizierungsprozess aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Teamfortbildungen

Das Thema sexualisierte Gewalt und der Umgang damit wird mindestens einmal jährlich in den Teamsitzungen unter Beteiligung der/des Präventionsbeauftragten zum Thema gemacht. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig und hält das spezifische Wissen präsent.

Ziel ist, dass die Thematisierung von Grenzüberschreitungen, von Nähe- oder Distanz-Konflikten, erotischer Anziehung/sexueller Attraktivität sowie von sexualisiertem Verhalten selbstverständlicher Bestandteil von Teamsitzungen wird.

In Abteilungen/Bereichen ohne feste Teamzeiten werden Gesprächsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.



Kontaktadressen

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Mädchen und Jungen können sich an das Kinder- und Jugendtelefon
»Nummer gegen Kummer« wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr
www.nummergegenkummer.de

Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Bei Fragen zum Thema oder der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon »Sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs« wenden:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr
(Das Telefon ist an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember nicht besetzt.)
www.beauftragter-missbrauch.de

Links

www.ag-kim.de

Die AG-KiM ist eine Subspezialität der Kinderheilkunde die sich aus mehreren Bereichen der Medizin und darüber hinaus zusammensetzt. Ihr Ziel ist die wissenschaftliche, klinische und praktisch-ärztliche Arbeit auf dem Gebiet der Erkennung und Verhinderung von Gewalt und Vernachlässigung an Kindern und Jugendlichen zu fördern. Hierzu dienen

- Zusammenführung von Kinderschutzgruppen und ärztl. Kinderschutzambulanzen in Deutschland
- Hilfe bei der Einrichtung neuer Kinderschutzgruppen
- Entwicklung med. Standards in der Diagnostik von Kindesmisshandlung – siehe 1. deutscher Leitfaden für Kinderschutzgruppen – siehe unter Standards
- Wissenschaftliche Auseinandersetzung im Rahmen von kooperativen Studien und auf Jahrestagungen – siehe Forschung

Weiterhin versteht sich die AG-KiM als Ansprechpartner für Fragen aus Politik, Versicherungs- und Krankenhauswesen, sowie als Kooperationspartner zur Beantwortung offener Fragen aus Ämtern und Ministerien, die sich mit dem Thema medizinischer Kinderschutz beschäftigen.

www.kindesmishandlung.de

Startseite zu deutschen und internationalen medizinischen Kinderschutzangeboten im Web. Das Angebot wird gemeinsam von der DGfPI (ehemals DGgKV), der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung und deren Vorstandsmitglied Dr. med. Bernd Herrmann von der Ärztlichen Kinderschutzambulanz und Kinderschutzgruppe der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Klinikum Kassel in Kooperation mit der AG KiM, der AG Kinderschutz in der Medizin, erstellt.

Das Ziel dieser Seiten ist neben dem multidisziplinären DGfPI Angebot (dgfpi.de) in Kooperation mit der AG KiM fachliche Grundlagen für Mediziner in Form von Fachartikeln, Leitlinien, Hinweise auf Fortbildung, Dokumentationschemata und Handlungshilfen anzubieten.

www.sprechen-hilft.de

Unter dem Slogan »Wer das Schweigen bricht, bricht die Macht der Täter« hat die ehemalige Bundesbeauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs eine Kampagne ins Leben gerufen, bei der die Opfer ermutigt werden, über ihre Erlebnisse zu sprechen. Damit soll die Macht des Täters oder der Täterin gebrochen werden und die Gesellschaft für die Thematik sensibilisiert werden. Im Rahmen der Kampagne wurde eine kostenfreie Anrufstelle eingerichtet: 0800-22 55 530.

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Eine weitere Kampagne des Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs, bei der es insbesondere um die Prävention von Missbrauch in Einrichtungen wie beispielsweise Kindergärten und Schulen geht. Eine umfangreiche Material- und Infosammlung für Eltern und Fachkräfte ist auf der Internetseite zu finden.

www.hilfeportal-missbrauch.de / startseite.html

Beim Hilfeportal Sexueller Missbrauch kann auf eine bundesweite Datenbank zugegriffen werden. Nach Eingabe einer Postleitzahl werden verschiedene Kontaktmöglichkeiten zu Beratungsstellen, Therapeut/-innen, Notdiensten und vielem mehr angezeigt. Weiterhin ist das Hilfsangebot auf der Internetseite nach Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften unterteilt.

www.nina-info.de

N.I.N.A. – die Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Bei dieser Hotline können alle Beteiligten und Ratsuchenden Informationen über Behandlungsmöglichkeiten, Hilfsangeboten und weiterführendem Material bekommen.

www.verlagmebesundnoack.de

Auch hier können Sie Fach-, Sach-, Kinder- und Jugendbücher zu Sexualerziehung, Prävention und Intervention und eine große Auswahl an Arbeitsmaterialien finden.

www.zartbitter.de

Zartbitter ist eine Kontakt- und Informationsstelle in Köln, die sich sowohl mit der Krisenintervention und Beratung im akuten Fall, aber auch mit Prävention von sexueller Gewalt und Informationsmaterialien beschäftigen.

www.tauwetter.de

Tauwetter ist eine Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für Männer, die als Jungen sexuelle Gewalt erfahren haben. Neben der persönlichen Beratung, gibt es auch die Möglichkeit der Online- und Telefonberatung.

www.dunkelziffer.de

Dunkelziffer hilft neben umfangreichem Material durch eine Erstberatung und Anlaufstelle für betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern. Weiterhin führen sie Präventionsprogramme in Schulen durch und vermitteln Opferanwälte bundesweit.

www.dgfpi.de

Die deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und – vernachlässigung ist ein Zusammenschluss von Fachkräften, die sich die Verbesserung des Kinderschutzes zum Ziel gesetzt haben. Im Rahmen dessen bieten sie verschiedene Fortbildungen, Fachtagungen und Werkstattgespräche für Angehörige aller Berufsgruppen die mit betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten an.

www.i-kiz.de / hilfe

I-kiz ist eine Anlauf- und Meldestelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, die im Internet kinderschutz-feindliche Seiten, wie Kinderpornografie oder politischer Extremismus, gefunden haben.

jugendschutz.net

Jugendschutz.net arbeitet für die Einhaltung des Jugendschutzes im Internet. Neben dem Erhalt von Informationen, kann die Seite auch genutzt werden um Verstöße bei einer Hotline zu melden.

www.kein-taeter-werden.de

Durch das Präventionsnetzwerk »Kein Täter werden« stehen Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, kostenlose Behandlungsangebote in mittlerweile 10 Standorten unter der Sicherheit der Schweigepflicht zur Verfügung.

www.kinderschutz-zentren.org / index.php

Die Kinderschutzzentren beschäftigen sich unter anderem mit Themen wie Vernachlässigung von Kindern, psychische, seelische, körperliche und sexuelle Gewalt gegen Kinder. Bundesweit stehen in 26 Zentren Hilfeeinrichtungen, Beratungsmöglichkeiten sowie Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche zur Verfügung.

www.missbrauch-verhindern.de

Auf dieser Internetseite informiert die Polizei in Kooperation mit der Opferschutzorganisation WEISSER RING e.V. über den Ausmaß des Missbrauchs, Täterstrategien und Möglichkeiten der Anzeige. Anhand von fünf Schwerpunkten will die Polizei Eltern befähigen, ihre Kinder zu schützen: Wissen, Offenheit, Aufmerksamkeit, Vertrauen, Handeln.

www.beauftragter-missbrauch.de

Durch die Internetseite des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs kann man erfahren, welche Projekte und Themen derzeit in der Politik behandelt werden sowie welche Veränderungen und Vereinbarungen es bereits gibt.

Literaturempfehlungen

Kindesmisshandlung:**Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen**

B Herrmann, S Banaschak, U Thyen, R Dettmeyer/Ausgabe 2016

Kinderschutzleitfaden für Kliniken

Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V.(DAKJ) und Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin (AG KiM)

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

- (1) Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

- (1) Wer eine andere Person
 1. mit Gewalt,
 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

- (1) Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

- (1) Wer eine andere Person, die
 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht grüblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Stand: 15.11.2016

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Abteilung für Krankenhäuser
und Gesundheitswesen
LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen
Hörsterplatz 2
48133 Münster

Redaktion

Martin Skorzak
Sibylle Strümpfler

Mitwirkende Autoren:

Britta Lauber
Frank Lehmschlöter
Doris Maleszka
Alina Pimenov
Ralf Quade

Gestaltung

Oktober Kommunikationsdesign GmbH
www.oktober.de

Bildnachweis

© Titel: mauritius images GmbH; S.10: famveldman; S.15: djama; S.19: Photographee.eu;
S.20: adrian_ilie825; S.24: Peter Atkins; S.27: highwaystarz; S.28: antic; S.30: Africa Studio;
S.35: alotofpeople; S.36: Viacheslav Iakobchuk; S.41: contrastwerkstatt – alle / Fotolia.com

1. Auflage Dezember 2017

www.lwl.org